

CAFA MEDIATIONSREGELN

in Kraft seit dem 1. Januar 2019
(NAI-Mediationsregeln und AiA/NAI Zusatz-
Mediationsregeln kombiniert)

© Niederländisches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit,
Rotterdam

INHALTSVERZEICHNIS

Empfohlene Mediationsklausel

Artikel 1 - Anwendbarkeit

Artikel 2 - Definitionen

Artikel 3 - Antrag auf Mediation

Artikel 4 - Ernennung des Mediators

Artikel 5 - Die Mediationsvereinbarung; Beginn der Mediation

Artikel 6 - Anzuwendende Verfahrensregeln

Artikel 7 - Ende der Mediation

Artikel 8 - Schiedsspruch

Artikel 9 - Kosten der Mediation

Artikel 10 - Vertraulichkeit

Artikel 11 - Haftungsbeschränkung

Artikel 12 - Änderung dieser Geschäftsordnung

Artikel 13 - Verlängerung der Fristen

Artikel 14 - Mitteilungen

Artikel 15 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Erläuterungen

MUSTER-MEDIATIONSKLAUSEL

"Zum Zweck der Beilegung aller Streitigkeiten, Ansprüche, Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder weiteren daraus resultierenden Vereinbarungen ergeben, vereinbaren die Parteien - oder eine Partei – zunächst einen Antrag auf Mediation beim NAI-Sekretariat gemäß der CAfA-Mediationsordnung, bestehend aus der Mediationsordnung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit, ergänzt und geändert durch die AiA/NAI Zusatz-Mediationsordnung, einzureichen."

Artikel 1 - Anwendbarkeit

(1) Diese CAfA-Mediationsregeln sind anzuwenden, wenn die Parteien auf eine Mediation gemäß dieser Mediationsregeln verwiesen haben. Ein solcher Verweis stellt auch einen Verweis auf die NAI-Mediationsregeln dar, die durch die AiA/NAI Zusatz-Mediationsregeln ergänzt und modifiziert wird.

(2) Die Mediationsregeln der CAfA gelten in der Form, wie sie am Tag des Eingangs des Antrags auf Mediation besteht.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Unter "Mediation" ist ein Verfahren zu verstehen, bei dem zwei oder mehr Streitparteien versuchen, ihren Streit mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis beizulegen.

(2) alle Verweise in den NAI-Mediationsregeln auf "NAI-Mediation" werden durch "CAfA-Mediation" ersetzt, dies bedeutet: Mediation gemäß dieser CAfA-Mediationsregeln.

(3) "Mediatoren-Pool": bezeichnet die veröffentlichte Panel-Liste der zugelassenen Mediatoren, die vom CAfA-Exekutivrat und NAI zusammengestellt wurde.

(4) "AiA": bezeichnet die niederländische Stiftung "Authentication in Art", eingetragen in Den Haag.

(5) "AiA-Exekutivrat": bezeichnet das Leitungsorgan der niederländischen Stiftung "Authentication in Art", eingetragen in Den Haag.

(6) "NAI": bezeichnet die Stiftung Niederländisches "Netherlands Arbitration Institut" (Niederländisches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit), eingetragen in Rotterdam.

(7) "NAI-Exekutivrat": bedeutet der Exekutivrat des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit, eingetragen in Rotterdam.

(8) "CAfA": bezeichnet die niederländische Stiftung "Court of Arbitration for Art", eingetragen in Den Haag.

CAFA-MEDIATIONSREGELN

(9) "CAfA-Exekutivrat": das Leitungsorgan der niederländischen Stiftung "Court of Arbitration for Art", eingetragen in Den Haag.

(10) "Experten-Pool": die veröffentlichte Liste von Sachverständigen auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft und der Provenienz eines Kunstgegenstandes, die vom Exekutivrat der CAfA und der NAI für mögliche Ernennungen nach diesen Mediationsregeln zusammengestellt wird.

Artikel 3 - Antrag auf Mediation

(1) Jeder CAfA-Mediation geht die Einreichung eines Antrags auf Mediation beim Sekretariat voraus.

(2) Ein Antrag kann von allen an der Streitigkeit beteiligten Parteien gemeinsam oder von einer oder mehreren von ihnen gestellt werden.

(3) Jede Anfrage muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- (a) eine kurze Beschreibung des Streitgegenstandes;
- (b) den Namen, die Anschrift, den Wohnort, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die MwSt.-Nummer jeder der beteiligten Parteien; und
- (c) eine kurze Beschreibung der zu lösenden Streitfragen und der damit verbundenen gegenseitigen Interessen der beteiligten Parteien.

(4) Wenn ein Antrag nicht von allen beteiligten Parteien gemeinsam eingereicht wird, leitet das Sekretariat Kopien des Antrags an die andere(n) Partei(en) weiter und fordert sie auf, dem Sekretariat innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie bereit sind, eine Vereinbarung über die Beilegung der gemeldeten Streitigkeit im Wege der Mediation gemäß dieser Mediationsregeln zu schließen.

(5) Geben die andere(n) beteiligte(n) Partei(en) bekannt, dass sie nicht bereit sind, eine Vereinbarung nach Artikel 3 (4) zu schließen, so teilt das Sekretariat dies den anderen Parteien mit.

(6) Das Sekretariat ist befugt, den Antragsteller und die anderen Parteien aufzufordern, Übersetzungen der beim Sekretariat eingereichten Dokumente in einer vom Sekretariat anzugebenden Sprache zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4 - Ernennung des Vermittlers

(1) Der Mediator wird ernannt, sobald alle beteiligten Parteien erklärt haben, dass sie bereit sind, die Streitigkeit im Wege der CAfA-Mediation beilegen zu lassen, und die gemäß Artikel 9 (2) ermittelten Verwaltungskosten bezahlt wurden. Der Mediator wird aus dem Mediatoren-Pool bestellt. Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Administrator in Absprache mit dem CAfA-Exekutivrat einen Mediator von außerhalb des Mediatoren-Pools bestellen. Der Administrator kann auch vom Erfordernis des ersten Satzes abweichen, wenn er das Listenverfahren gemäß Artikel 4 (3) der NAI-Mediationsregeln anwendet.

(2) Der Mediator wird von den Parteien gemeinsam ernannt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Parteien informieren das Sekretariat unverzüglich über eine solche Ernennung; das Sekretariat bestätigt dem Mediator dann die Ernennung und die anwendbaren Bedingungen und sendet eine Kopie dieser Bestätigung an die beteiligten Parteien.

(3) Ist es nicht möglich, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem das Sekretariat den gemeinsamen Antrag erhalten hat oder nachdem das Sekretariat die Notifikation(en) nach Artikel 3 (4) innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist erhalten hat, in der in Artikel 4 (2) genannten Weise einen Mediator zu bestellen, können die Parteien das Sekretariat ersuchen, den Mediator zu bestellen; in diesem Fall findet das folgende Verfahren Anwendung:

- (a) Das Sekretariat übermittelt allen Parteien eine Liste mit drei Namen von Personen, die für die Ernennung zum Mediator in Frage kommen, und ersucht jede der Parteien, ihm innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Liste mitzuteilen, welche der in der Liste genannten Personen sie nicht als Mediator akzeptieren würden; das Sekretariat ernennt dann aus den verbleibenden Personen einen Mediator;

CAFA-MEDIATIONSREGELN

- (b) Wenn keine der in der Liste genannten Personen für alle Parteien als Mediator akzeptabel ist, wird das unter (a) angegebene Verfahren wiederholt;
- (c) Stellt sich erneut heraus, dass keine der in der Liste genannten Personen für alle Parteien als Mediator akzeptabel ist, ernennt das Sekretariat eine Person, deren Name nicht in einer der oben genannten Listen enthalten war, zum Mediator.

(4) Das Sekretariat berücksichtigt die begründeten Wünsche der Parteien bei der Erstellung der in Artikel 4 (3) Buchstabe a) genannten Liste. Vor der Ernennung oder Bestätigung unterzeichnet ein angehender Mediator eine Erklärung über seine Annahme, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit. Der Mediator legt schriftlich alle Tatsachen oder Umstände offen, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen oder als Beeinträchtigung seiner Unparteilichkeit empfunden werden könnten, und das Sekretariat leitet dieses schriftliche Dokument an alle Parteien weiter und setzt allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme.

5.2 Zwei oder mehr Mediatoren können ernannt werden, wenn alle Parteien dies wünschen. In solchen Fällen gelten die in Artikel 4 (2), (3) und (4) enthaltenen Bestimmungen entsprechend für die Ernennung jedes der Mediatoren.

6. die nachstehenden Verweise auf den Mediator gelten als Verweise auf ein Panel von Mediatoren.

(7) Gegebenenfalls kann ein Mediator mit vorheriger Zustimmung der Parteien einen Sachverständigen ernennen, der den Parteien neutralen Rat von dritter Seite zu bestimmten strittigen Fragen erteilt. Zu Fragen der forensischen Wissenschaft oder der Provenienz eines Kunstgegenstandes können Sachverständige aus dem Experten-Pool ernannt werden. Alle derartigen Gutachten sind vertraulich und unverbindlich (sofern nicht anders vereinbart ist) und dürfen außerhalb der Mediation nicht verwendet oder herangezogen werden. Der Mediator konsultiert die Parteien bezüglich des dem Sachverständigen zu erteilenden Mandats. Der Mediator übermittelt den Parteien so bald wie möglich eine Kopie der Bestellung und des Mandats.

Artikel 5 - Mediationsvereinbarung; Beginn der Mediation

(1) Nachdem der Mediator ernannt und den in Artikel 9 unten erwähnten Vorschuss festgelegt und bezahlt wurde, wird das Sekretariat so schnell wie möglich ein Treffen zwischen dem Mediator und den Parteien anberaumen, um einen Dienstleistungsvertrag zwischen dem Mediator und jeder der Parteien (die "Mediationsvereinbarung") abzuschließen, auf dessen Grundlage der Mediator die CAfA-Mediation durchführen wird. Die Mediationsvereinbarung wird bei diesem Treffen unterzeichnet.

(2) Die Mediation beginnt mit der Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung.

(3) Unmittelbar nach der Sitzung teilt der Mediator dem Sekretariat mit, ob die Mediationsvereinbarung abgeschlossen wurde. Wenn die Mediationsvereinbarung abgeschlossen wurde, sendet der Mediator eine Kopie der Vereinbarung an das Sekretariat.

(4) Wird die Mediationsvereinbarung nicht in der in Artikel 5 (1) genannten Sitzung unterzeichnet und infolgedessen keine Mediationsvereinbarung geschlossen, bestätigt das Sekretariat den Parteien und dem Mediator, dass der Antrag nicht zu einer Mediation führen kann.

Artikel 6 - Anwendbare Verfahrensregeln

(1) Die anwendbaren Verfahrensregeln werden vom Mediator in Absprache mit den Parteien bei der in Artikel 5 (1) genannten Sitzung und danach festgelegt. Sie werden in der in Artikel 5 (1) genannten Vereinbarung und in (schriftlichen) Notifikationen des Mediators an die Parteien festgelegt.

(2) Die Parteien können während des Mediationsverfahrens von einem Rechtsbeistand, Sachverständigen und anderen Beratern unterstützt werden, jeweils nach vorheriger Benachrichtigung des Mediators und der anderen Partei(en) und unter der Voraussetzung, dass jede von ihnen dem Mediator und dem Sekretariat bestätigt hat, dass sie die Bestimmungen der Mediationsvereinbarung und die Bestimmungen dieser Mediationsregeln, insbesondere die Bestimmungen über die Vertraulichkeit nach Artikel 10, einhalten werden.

CAFA-MEDIATIONSREGELN

(3) Sofern keine der Parteien spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung Einwände erhebt, kann der Mediator während des Mediationsverfahrens von einem Sekretär unterstützt werden, vorausgesetzt, der Sekretär hat dem Mediator und dem Sekretariat schriftlich bestätigt, dass er die Bestimmungen der Mediationsvereinbarung und die Bestimmungen dieser Mediationsregeln, insbesondere die Bestimmungen über die Vertraulichkeit nach Artikel 10, einhalten wird.

(4) Dem Mediator ist es gestattet, mit jeder der Parteien einzeln zu sprechen oder zu korrespondieren oder von einer oder mehreren Parteien auf andere Weise Informationen zu erhalten, nachdem der entsprechende Vorschlag mit allen Parteien erörtert und von allen Parteien gebilligt worden ist.

(5) Die Parteien setzen alle laufenden Verfahren zwischen ihnen aus, behalten diese Aussetzung bei und leiten keine neuen Verfahren ein, es sei denn, die Aussetzung würde zum Ablauf einer gesetzlichen Verjährungsfrist oder einer Verfallsfrist führen, ein neues Verfahren ist notwendig, um einen solchen Ablauf zu verhindern, oder sie vereinbaren gemeinsam in Anwesenheit des Mediators etwas anderes.

(6) Wenn die Parteien ein laufendes Mediationsverfahren ganz oder teilweise beenden wollen, um ihren Streitfall ganz oder teilweise durch ein Schiedsverfahren oder eine verbindliche Beratung beilegen zu lassen, ist es dem Mediator nicht gestattet, als Schiedsrichter, verbindlicher Berater oder Sekretär in einem solchen Schiedsverfahren oder verbindlichen Beratungsverfahren aufzutreten, es sei denn, alle Parteien akzeptieren ausdrücklich die beabsichtigte Rolle des Mediators in dem Schiedsverfahren oder verbindlichen Beratungsverfahren, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8. Um als Mediator in einem solchen Mediationsverfahren tätig zu werden, muss der Mediator auch aus dem CAfA-Schiedsrichterpool stammen oder gemäß Artikel 11 (6) und (7) der CAfA-Schiedsgerichtsordnung ernannt werden.

(7) Der Mediator hält das Sekretariat sowohl auf Anfrage als auch unaufgefordert über den Verlauf der Mediation auf dem Laufenden. Das Sekretariat stellt sicher, dass die Mediation zügig voranschreitet.

(8) Die Parteien und der Mediator einigen sich auf die Sprache, in der die Mediation durchgeführt wird. Wenn das Sekretariat diese Sprache nicht versteht, kann das Sekretariat verlangen, dass Übersetzungen eines oder mehrerer Dokumente, die dem Sekretariat im Zusammenhang mit der Mediation zur Verfügung gestellt werden, in einer vom Sekretariat anzugebenden Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7 - Das Ende der Mediation

1 Die Mediation endet auf eine der folgenden Arten:

(a) durch den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung, gefolgt von einer entsprechenden Mitteilung des Mediators an das Sekretariat;

(b) durch eine schriftliche Mitteilung des Mediators an die Parteien mit einer Kopie an das Sekretariat, dass die Mediation ohne Abschluss einer Vergleichsvereinbarung beendet wurde; oder

(c) durch eine der Parteien, indem eine der Parteien die andere(n) Partei(en) schriftlich über die Beendigung der Mediationsvereinbarung informiert, mit einer Kopie an das Sekretariat.

(2) Das Sekretariat bestätigt den Parteien und dem Mediator die Beendigung des Mediationsverfahrens.

(3) Am Ende des Mediationsverfahrens legt das Sekretariat die Kosten und Honorare des Mediators fest und verrechnet sie so weit wie möglich mit dem nach Artikel 9 (5) geleisteten Vorschuss. Die Beendigung des Mediationsverfahrens lässt die Geheimhaltungspflicht und die Zahlungsverpflichtungen der Parteien gemäß der Mediationsvereinbarung unberührt.

Artikel 8 - Schiedsspruch

Die Parteien und der Mediator können vereinbaren, dass die Vergleichsvereinbarung im Sinne von Artikel 7 (1) (a) in einem Schiedsspruch im Sinne von Artikel 1069 der niederländischen Zivilprozessordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering) und unter Beachtung von Artikel 50 der NAI-Schiedsgerichtsordnung festgelegt wird. Die zu diesem Zweck geschlossene Vereinbarung gilt auch als Schiedsvereinbarung,

CAFA-MEDIATIONSREGELN

wonach der Mediator oder eine ungerade Anzahl von Mitgliedern eines Mediatorengremiums als Schiedsrichter ernannt wird und Den Haag, Niederlande, als Ort des Schiedsverfahrens gilt.

Artikel 9 - Mediationskosten

1. Die Kosten im Zusammenhang mit der Mediation setzen sich zusammen aus (i) den Verwaltungskosten der NAI und (ii) den Kosten und Gebühren des Mediators. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Kosten für Rechtsbeistand, Sachverständige und andere Berater, die von einer Partei oder für eine Partei gemäß Artikel 6 (2) beauftragt wurden, von dieser Partei zu tragen.

(2) Die Verwaltungskosten werden vom Sekretariat nach Einreichung des Antrags festgelegt. Die Verwaltungskosten werden auf der Grundlage der Tabelle festgelegt, der als Anhang 2 der NAI-Mediationsregeln, die Teil dieser Regeln sind, enthalten ist. Das Sekretariat entscheidet über die Verwaltungskosten, wenn sie nicht auf der Grundlage dieser Tabelle berechnet werden können.

3. Wenn der Antrag von allen beteiligten Parteien gemeinsam eingereicht wurde, werden die Verwaltungskosten der Partei oder den Parteien, die den Antrag eingereicht haben, in Rechnung gestellt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile. Wurde der Antrag nicht von allen beteiligten Parteien eingereicht, bestimmt das Sekretariat den Anteil der Verwaltungskosten, der vom Antragsteller oder von den Antragstellern zu zahlen ist, und belastet diese Kosten der Partei oder den Parteien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung jedes ihrer Anteile. Der Rest wird der oder den anderen beteiligten Parteien in Rechnung gestellt, nachdem eine Mitteilung an diese Partei Parteien im Sinne von Artikel 3 (4) eingegangen ist. Verwaltungskosten, die ganz oder teilweise bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet.

(4) Das Sekretariat setzt die Erfüllung seiner Aufgaben aus, solange fällige und zahlbare Verwaltungskosten nicht vollständig bezahlt sind. Wenn nach einer zweiten Mahnung des Sekretariats die von einer Partei geschuldeten Verwaltungskosten nicht innerhalb von vierzehn Tagen bei der nationalen Stelle eingehen, findet die Mediation nicht statt, es sei denn, die geschuldeten Verwaltungskosten werden von der anderen Partei oder den anderen Parteien bezahlt.

(5) Sobald der Mediator ernannt worden ist bzw. die Mediatoren ernannt worden sind, legt das Sekretariat die Höhe und den Anteil jeder Partei am Vorschuss fest, die die Parteien dem Sekretariat zur Verfügung stellen müssen, um die Zahlung der vom Mediator zu erhebenden Gebühr und seiner Kosten sicherzustellen. Auf einen Betrag, der als Vorschuss hinterlegt wird, werden keine Zinsen gezahlt. Etwaige negative Zinsen können von der NAI vom Vorschuss abgezogen werden. Wenn nach einer zweiten Mahnung durch das Sekretariat der von einer Partei zu zahlende Vorschuss nicht innerhalb von vierzehn Tagen bei der NAI eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass diese Partei die Mediationsvereinbarung gemäß Artikel 7 (1) (c) gekündigt hat.

(6) Der in diesem Artikel 9 genannte Vorschuss wird so berechnet, dass sie alle geschätzten Gebühren und Kosten des Vermittlers deckt. Das Sekretariat ist berechtigt, von einer oder mehreren Parteien einen zusätzlichen Vorschuss zu verlangen, entweder auf Antrag des Mediators oder anderweitig.

Artikel 10 - Vertraulichkeit

Die Parteien, der Mediator, das Sekretariat und alle anderen Personen, die in Übereinstimmung mit diesen Mediationsregeln an der Mediation beteiligt sind, sind verpflichtet, alle Dokumente, die im Rahmen der Mediation offengelegt, ausgetauscht oder anderweitig zugänglich gemacht werden, sowie alle anderen Informationen, die auf andere Weise im Rahmen der Mediation bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind sie nicht berechtigt, Informationen, die ihnen im Rahmen der Mediation bekannt geworden sind, gerichtlich oder außergerichtlich als Beweismittel zu verwenden oder die an der Mediation beteiligten Personen als Zeugen zu laden oder laden zu lassen, außer insoweit:

- (a) die fraglichen Informationen den in dieser Bestimmung genannten Personen oder Parteien bereits außerhalb des Kontextes der Mediation bekannt waren;
- (b) alle Parteien der Offenlegung der Informationen, die im Rahmen der Mediation bekannt geworden sind, zustimmen;
- (c) es Beweise betrifft, die zur Erörterung in die Mediation eingebracht wurden und die ohne die Mediation auch dem

CAFA-MEDIATIONSREGELN

Gericht oder dem Schiedsrichter in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren vorgelegt worden wären;

- (d) die Informationen sich auf tatsächliche oder bevorstehende Verbrechen beziehen, für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht;
- (e) die Informationen in einem Beschwerde-, Disziplinar- oder Haftungsverfahren gegen den Mediator benötigt werden, entweder zugunsten des Mediators selbst im Hinblick auf seine Verteidigung oder zugunsten einer anderen an der Mediation beteiligten Partei, um eine Beschwerde oder einen Haftungsanspruch zu begründen;
- (f) die Informationen, die im Rahmen der Mediation bekannt geworden sind, im Zusammenhang mit dringenden Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung offengelegt werden müssen; oder
- (g) es die Vergleichsvereinbarung betrifft, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass ein oder mehrere Teile davon der Vertraulichkeit unterliegen.

Artikel 11 - Beschränkung der Haftung

Das NAI, seine Exekutivratsmitglieder und Mitarbeiter, die Mitglieder seines Beirats, der Mediator und ein eventuell ernannter Sekretär sowie alle anderen Personen, die eine oder mehrere der Genannten in diesen Fall involvieren, haften weder vertraglich noch anderweitig für Schäden, die durch ihre eigenen Handlungen oder die Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Person oder als Folge der Verwendung von unterstützenden Materialien in oder in Verbindung mit der Mediation verursacht wurden, es sei denn, und nur insoweit, als zwingende Vorschriften des niederländischen Rechts eine Befreiung ausschließen würden. Das NAI, die Mitglieder seines Präsidiums und seine Mitarbeiter haften nicht für die Zahlung von Beträgen, die nicht durch den Vorschuss gedeckt sind. Das Vorstehende gilt *sinngemäß* für den CAfA, seine Exekutivratsmitglieder, seinen Sekretär, seine leitenden Angestellten, seine Mitarbeiter, die Mitglieder seines Beirats, die Mitglieder seiner Ausschüsse und jeden Sachverständigen, der gegebenenfalls vom Mediator ernannt wurde, sowie alle anderen Personen, die eine oder mehrere der Genannten in den Fall involvieren. Die Beziehungen der Parteien zu den Mediatoren, den

vom Mediator ernannten Sachverständigen, dem Niederländischen Arbitration Institute, der Niederländischen Stiftung Authentication in Art und der Niederländischen Stiftung Court of Arbitration for Art unterliegen ausschließlich niederländischem Recht und unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Rotterdam, ebenso wie die Beziehungen der Mediatoren und der vom Mediator ernannten Sachverständigen zu diesen drei Stiftungen.

Artikel 12 - Änderungen dieser Geschäftsordnung

Der NAI-Exekutivrat kann die Mediationsregeln der NAI jederzeit ändern. Die AiA/NAI Zusatz-Mediationsregeln können nur gemeinsam durch den CAfA-Exekutivrat und den NAI-Exekutivrat geändert werden. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf bereits anhängige Mediationen.

Artikel 13 - Verlängerung der Fristen

Die in Artikel 3 (4), Artikel 4 (3), Artikel 5 (4), Artikel 9 (4) und Artikel 9 (5) genannten Fristen können vom Sekretariat entweder auf Antrag einer der Parteien oder anderweitig verlängert werden.

Artikel 14 - Mitteilungen

1. Anträge und Mitteilungen sind in der in diesem Artikel vorgesehenen Weise schriftlich zu stellen oder zu bestätigen.
2. Außer, wenn der Absender nicht in der Lage ist, dies zu tun, werden alle Anträge, Mitteilungen und andere Dokumente an die NAI nur elektronisch per E-Mail an die Adresse cafa@nai-nl.org oder an eine andere von der NAI anzugebende Adresse geschickt.
3. Der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag oder eine Mitteilung elektronisch bei der NAI eingeht, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag oder die Mitteilung ein Datenverarbeitungssystem erreicht hat, für das die NAI verantwortlich ist.
4. Die NAI wird eine Anfrage oder Mitteilung, die an einen oder mehrere Adressaten gerichtet ist, elektronisch per E-Mail versenden, wenn der Adressat durch Angabe seiner E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, dass er zu diesem Zweck auf diesem Wege erreichbar ist.

CAFA-MEDIATIONSREGELN

5. Nach Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung senden die Parteien ihre Anträge, Mitteilungen und andere Dokumente direkt an den Mediator.

6. Sofern der Mediator nichts anderes beschließt, werden alle schriftlichen Anträge, Mitteilungen oder sonstige Mittel zwischen den Parteien und dem Mediator in elektronischer Form per E-Mail versandt, wenn die Parteien unter Angabe ihrer E-Mail-Adressen mitgeteilt haben, dass sie zu diesem Zweck auf diesem Wege erreicht werden können.

7. Der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag, eine Mitteilung oder ein anderes Dokument elektronisch beim Mediator eingeht, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag, die Mitteilung und/oder das andere Dokument ein Datenverarbeitungssystem erreicht hat, für das der Mediator verantwortlich ist.

(8) Der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag, eine Mitteilung oder ein anderes Dokument vom Mediator und/oder der nationalen Behörde elektronisch übermittelt wird, ist der Zeitpunkt, zu dem die Nachricht ein Datenverarbeitungssystem erreicht hat, für das der Mediator oder die nationale Behörde nicht verantwortlich ist.

Artikel 15 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1 Diese Regeln und alles, was in Übereinstimmung mit ihnen geschieht, unterliegen niederländischem Recht. Die Vergleichsvereinbarung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 (a) unterliegt niederländischem Recht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

2. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesen Mediationsregeln, einer daraus resultierenden Mediationsvereinbarung oder aufgrund weiterer Vereinbarungen, die im Rahmen der Mediation oder aufgrund dieser Mediationsregeln geschlossen werden können, entstanden sind oder in Zukunft entstehen könnten, reichen die Parteien bzw. eine der Parteien einen Antrag auf Mediation gemäß der CAFA-Mediationsregeln beim Sekretariat der NAI ein.

(3) Wenn eine Streitigkeit nicht durch Mediation beigelegt werden konnte, wird die Streitigkeit einem Schiedsverfahren nach der CAFA-Schiedsgerichtsordnung übergeben.

ERLÄUTERUNGEN

1. die AiA, NAI und CafA

1.1 Die Stiftung Authentication in Art (Stichting Authentication in Art; "AiA") ist eine unabhängige gemeinnützige Organisation, die im Dezember 2012 gegründet wurde, ihren Sitz in Den Haag, Internationale Stadt des Friedens und der Gerechtigkeit (Niederlande) hat und den internationalen Bestimmungen für gemeinnützige Zwecke entspricht. Der Exekutivrat der AiA besteht aus einer Gruppe prominenter internationaler Fachleute aus der Kunstwelt, die sich zusammengeschlossen haben, um ein Forum zu schaffen, das als Impulsgeber fungieren und bewährte Praktiken im Bereich der Kunst und insbesondere der Kunstauthentifizierung fördern kann. Die AiA wurde gegründet, um eine Führungsrolle zu übernehmen und den Dialog zu gestalten, eine solide Praxis zu entwickeln und mit der breiteren Kunstgemeinschaft einschließlich internationaler Sammler, Kunsthistoriker, Kunstmarktexperten, Finanzinstitutionen, Rechtsberater, Treuhand- und Nachlasspraktiker und anderer Interessenvertreter des internationalen Kunstmarktes in Verbindung zu treten.

1.2 Das Niederländische Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (Stichting Nederlands Arbitrage Instituut; "NAI") wurde 1949 gegründet. Der Exekutivrat des NAI besteht aus Personen aus Wirtschaft, Rechtsberufen und Wissenschaft, die über umfangreiche Erfahrungen auf den Gebieten der Schiedsgerichtsbarkeit, der verbindlichen Beratungsverfahren und der Mediation verfügen. Die Aufgabe des NAI besteht darin, die Streitbeilegung in diesen Bereichen und andere rechtliche Mittel zur Vermeidung, Begrenzung und Beilegung von Streitigkeiten zu fördern.

1.3 Die NAI führt seit mehr als sieben Jahrzehnten Schiedsverfahren durch und hat ihre Schiedsgerichtsordnung (zuletzt überarbeitet und aktualisiert mit Wirkung zum 1. Januar 2015) so entwickelt, dass sie für ein breites Spektrum von Handelsstreitigkeiten geeignet ist.

1.4 Zur Förderung ihres Auftrags entwickelte die AiA Pläne für die Einrichtung eines Pools hoch qualifizierter internationaler Schiedsgerichtsexperten in Verbindung mit einem Pool führender Experten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft und der Provenienzforschung in Bezug auf Kunstgegenstände, die zur

ERKLÄRUNG CAFA MEDIATIONSVORSCHRIFTEN

Beilegung von Streitigkeiten in der breiteren Kunstgemeinschaft qualifiziert sind, einschließlich Angelegenheiten, die internationale Sammler, Kunsthistoriker, Kunstmarktexperten, Finanzinstitutionen und andere Akteure des internationalen Kunstmarktes involvieren.

1.5 Die AiA hat mit der NAI zusammengearbeitet, um die Stiftung Court of Arbitration for Art zu gründen und mit der NAI eine Zusatz-Schiedsgerichtsordnung zu entwickeln, um die primären NAI-Schiedsregeln zu ergänzen und speziell auf Streitigkeiten innerhalb der breiteren Kunstgemeinschaft zuzuschneiden. Diese Zusammenarbeit gipfelte in der Einrichtung der AiA/NAI Zusatz-Schiedsgerichtsordnung.

1.6 Die AiA/NAI Zusatz-Mediationsregeln sollen zusammen mit den NAI Mediationsregeln angewendet werden. Um die NAI Mediationsregeln besser zu verstehen, ist der Abschnitt der NAI-Website über Mediation zu empfehlen: https://www.nai-nl.org/en/nai_mediation/what_is_mediation. Die folgenden Erläuterungen betreffen in erster Linie Aspekte, die sich auf die Bestimmungen der AiA/NAI Zusatz-Mediationsregeln beziehen.

2. Der Mediatoren- und Experten-Pool

2.1 Der Mediatoren-Pool setzt sich aus internationalen Mediatoren mit nachgewiesener Erfahrung in kunstrechtlichen Streitigkeiten und/oder internationaler Mediation zusammen.

2.2 Der Experten-Pool setzt sich aus internationalen Materialanalytikern und -forensikern sowie Kunsthistorikern und Provenienzforschern zusammen, die u.a. qualifiziert sind, Kunstobjekte zu analysieren und zu dokumentieren, meist zu Authentifizierungszwecken. Unter Kunstauthentizität versteht man in der Regel die Bewertung nach Expertenstandards, der Provenienzforschung und der forensischen Wissenschaft. Während relevante Experten oder Wissenschaftler eines bestimmten Künstlers oder einer bestimmten Art von Kunstobjekten oder Sammlerstücken von Fall zu Fall angesprochen werden müssen, können Experten auf den Gebieten der Provenienz und der forensischen Wissenschaft Kunstobjekte allgemeiner analysieren. Als Alternative dazu, dass die streitenden Parteien ihre eigenen Sachverständigen auf diesen speziellen Gebieten bereithalten, die dann für ihre Seite sprechen, bieten die CAFA-Mediationsregeln

den Experten-Pool an, um exklusive Analyse und fachliche Stellungnahme zu diesen Themen zu liefern.

3. Geltungsbereich

3.1 Diese CAfA-Meditationsregeln sind anwendbar, wenn die Parteien auf eine Mediation gemäß den CAfA- Meditationsregeln verwiesen haben. Ein solcher Verweis stellt auch einen Verweis auf die jüngste Fassung der NAI-Meditationsregeln dar, die durch die AiA/NAI-Meditationsregeln ergänzt und modifiziert werden. Soweit die AiA/NAI Zusatz-Meditationsregeln Abweichungen von den NAI Mediationsregeln vorsehen, gehen die AiA/NAI Zusatz-Meditationsregeln vor.

3.2 Damit die CAfA-Meditationsregeln angewendet werden können, müssen die Parteien z.B. in einer vertraglichen Mediationsklausel, einer Mediationsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zur Mediation auf sie verweisen. Die folgende Mediationsklausel wird empfohlen:

"Zum Zweck der Beilegung aller Streitigkeiten, Ansprüche, Debatten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder aus darauf basierenden Vereinbarungen, ergeben haben oder ergeben könnten, müssen die Parteien - oder eine Partei - einen Antrag auf Mediation beim NAI-Sekretariat gemäß der CAfA-Meditationsregeln, bestehend aus den Mediationsregeln des Niederländischen Arbitration Institutes, ergänzt und geändert durch die AiA/NAI Zusatz-Meditationsregeln, einreichen.

4. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

4.1 Der Mediator muss unparteiisch und unabhängig von den Parteien sein und bleiben und muss während der gesamten Dauer des Mediationsverfahrens alle Tatsachen oder Umstände offen legen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit des Mediators in den Augen einer der Parteien in Frage zu stellen. Ungeachtet einer solchen Offenlegung können die Parteien schriftlich vereinbaren, den Mediator zur Fortsetzung seines Mandats zu ermächtigen.

4.2 Im Falle eines Einspruchs durch eine der Parteien oder nach eigenem Ermessen des Mediators, wenn der Mediator der Meinung ist, dass es Gründe gibt, die seine Unparteilichkeit oder Sonstiges beeinträchtigen könnten, muss der Mediator sein Mandat beenden

ERKLÄRUNG CAFA MEDIATIONSVORSCHRIFTEN

und das NAI-Sekretariat entsprechend informieren, woraufhin dieses Vorkehrungen trifft, um den Mediator zu ersetzen, nachdem es die Parteien konsultiert und ihnen die Möglichkeit angeboten hat, einen anderen CAfA-Mediator zu ernennen.

5. Unterstützung durch Experten

5.1 Gegebenenfalls kann ein Mediator mit vorheriger Zustimmung der Parteien einen Sachverständigen ernennen, der den Parteien neutralen Rat von dritter Seite zu bestimmten strittigen Fragen erteilt. In Fragen der forensischen Wissenschaft oder der Provenienz eines Kunstgegenstandes ist nur die Beratung durch Sachverständigen aus dem Experten-Pool zulässig. Alle derartigen Sachverständigenberatungen sind vertraulich und unverbindlich (sofern nicht anders vereinbart) und dürfen außerhalb der Mediation nicht verwendet oder herangezogen werden.